

§ 15b AltTZG Altersteilzeitgesetz

Bundesrecht

Titel: Altersteilzeitgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: AltTZG

Gliederungs-Nr.: 810-36

Normtyp: Gesetz

§ 15b AltTZG – Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 erlischt der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 nicht, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist und Anspruch auf eine ungeminderte Rente wegen Alters besteht, weil 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.